

Nachrichten aus dem Buchhandel

und den verwandten Geschäftszweigen

Dieses Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis durch die Post oder den Buchhandel bezogen jährlich 6 Mark ohne Zustellungsgebühr.

für

Buchhändler und Bücherfreunde.

Anzeigen: für Mitglieder des Börsenvereins d. D. B. 10 Bfg.; für Nichtmitglieder aus dem Kreise des Buchhandels 20 Bfg.; für Nichtbuchhändler 30 Bfg. die dreispaltige Pettzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 61.

Leipzig, Sonnabend den 14. März.

1896.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

König, W., 14 Photographien m. Röntgen-Strahlen, aufgenommen im physikal. Verein zu Frankfurt a. M. gr. 4°. (10 Taf. m. 4 S. Text.) In Mappe n. 8. —

Paul Baumann in Dessau.

Harksen, W., das preussische Kataster u. seine Verbindung m. dem Grundbuch. Ein Beitrag zum deutschen Vermessungs-, Kataster- u. Grundbuchwesen. gr. 8°. (VIII, 156 S. m. 12 Abbildgn.) n. 4. —

Gebrüder Bornträger in Berlin.

Behn, B., Italien. Ansichten u. Streiflichter. 5. Aufl. Mit Lebensnachrichten üb. den Verf. gr. 8°. (XXXII, 299 S.) Geb. in Leinw. n. 7. —

F. A. Brockhaus in Leipzig.

Brockhaus' Konversations-Lexikon. 14. Aufl. 224. Hft. gr. 8°. (14. Bd. S. 961—1054 m. Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Plan.) — 50

Buchhandlung des Evang. Bundes v. Carl Braun in Leipzig.

Christen, des evangelischen, Verhalten unter den Römisch-Katholischen. Ein Schug- u. Trugbüchlein. Den unter den Katholiken zerstreut wohn. Evangelischen dargeboten v. zwei rhein. Pfarrern. 2. Aufl. gr. 8°. (34 S.) n. — 20

C. Dännhaupt in Dessau.

Achleitner, A., Familie Lugmüller. Erzählung. 12°. (162 S.) n. 2. —

Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin.

Personal-Verzeichniss der königl. preussischen Bergwerksverwaltung. (Am 1. Jan. 1896.) [Aus: Zeitschr. f. das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen.] gr. 4°. (24 S.) n. 1. 50

Gustav Fock in Leipzig.

Hausmann, W., e. Fall v. kongenitalem multilokulären Adenokystom der Nieren. Diss. gr. 8°. (59 S.) bar n. 1. —
Seiberg, S., gesammte Werke. 73. u. 74. Bfg. 8°. (8 Bog.) bar à n. — 40

J. Guttentag in Berlin.

Liszt, F. v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. gr. 8°. (XXV, 694 S.) n. 10. —; geb. in Halbfrz. n.n. 12. —
Pock, P., Mieth- u. Pachtverträge nach dem neuen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Ein allgemein verständl. Wegweiser durch die bezügl. Bestimmgn. des am 1. Apr. 1896 in Kraft tret. Gesetzes. 12°. (20 S.) n. — 40
Dritter Jahrgang.

Franz Geinisch in Neustadt, Ob.-Schlesien.

Gaebler, E., u. E. Oppermann, Handkarte v. Palästina zur Zeit Christi (aus der Vogelschau). 1:1,000,000. 31,5 × 24 cm. Farbendr. Mit Text am Rande. bar n. — 20
— Schul-Wandkarte v. Palästina zur Zeit Christi (aus der Vogelschau). Verkleinerte Ausg. 1:270,000. 2 Blatt à 61 × 91,5 cm. Farbendr. bar 10. —; auf Leinw. m. Stäben n. 15. —

S. Hirzel in Leipzig.

Drude, P., üb. die anomale elektrische Dispersion v. Flüssigkeiten. [Aus: Abhandlgn. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wiss.] Lex.-8°. (58 S. m. 2 Fig. u. 1 Taf.) bar n. 2. —

C. A. Kiemmerer & Co. in Halle.

Danneil, F., Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. 1. Th.: Der Kreis Wolmirstedt. Geschichtliche Nachrichten üb. die 57 jeh. u. die etwa 100 früheren Orte des Kreises. 22. u. 23. Hft. gr. 8°. (S. 673—736 m. 1 Taf.) à n. — 50

J. Kaufmann in Frankfurt a. M.

Etter, J., Theismus u. Naturforschung in ihrem Verhältnis zur Teleologie. gr. 8°. (VII, 79 S.) n. 1. 75

A. F. Kochler, Sort.-Gto., in Leipzig.

Hamburger, J., Real-Encyclopädie des Judentums. I. Abtlg. Biblische Artikel. 1. Hft. gr. 8°. (160 S.) n.n. 2. 50

Adöling'sche Buchh. in Leipzig.

Tschirkoff, A., Südbulgarien. Seine Bodengestaltg., Bevölkerung, Wirtschaft u. geist. Kultur. Diss. gr. 8°. (VIII, 79 S.) n. 1. 50

Carl Kühler in Wesel.

Kontrollbuch üb. die zur Instandsetzung gegebenen Bekleidungsstücke der Korporalschaft Kompanie Regiments Nr. 12°. (52 S.) Kart. bar n. — 20

Joh. Künstler in Leipzig.

Kreibich, S. H., Oleele aus 'n Darfe. Weitere Geschichten u. Gedichte in nordböhm. Mundart. 12°. (76 S.) n. — 50

Dangenscheidt'sche Berl.-Buchh. in Berlin.

Herodian's Geschichte des römischen Kaisertums seit Mark Aurel. Deutsch v. A. Stahr. 2. Bfg. 2. Aufl. 8°. (S. 33—80.) n. — 35

Ed. Liesegang's Berl. in Düsseldorf.

Anleitung zum Photographiren. 9. Aufl. gr. 8°. (68 S. m. Abbildgn.) n. 1. —

Helene Linke-Mesch in Leipzig, Südstr. 23, II.

Linke-Mesch, H., im Lichte der Unsterblichkeit. Ein Beitrag zur Erweiterung der christl. Geisteskultur. gr. 8°. (72 S.) n. — 60

Robert Mohr's Verl. in Wien.

Pöhl, C., Bummellei. Neue gesammelte Geschichten. Illustr. v. St. Moser. 2. Aufl. 16°. (183 S.) n. 2. 40; geb. n. 3. 60
Tann-Bergler, D., Wiener Art u. Unart. Ein Bilderbuch aus den enteren Gründen. 16°. (134 S.) n. 1. 80; geb. n. 2. 40

G. Pierson's Verl. in Dresden.

- Karen, W.**, Jugendlieder. 8^o. (VII, 96 S.) n. 2. —;
geb. in Leinw. m. Goldschn. n. 3. —
Leutrodt, W., Raufschmucke. Gedichte. 12^o. (VII, 136 S.)
n. 2. —; geb. in Leinw. m. Goldschn. n. 3. —
Naaben, C., Venus Anadyomene. Ein Capriccio. 12^o. (72 S.)
n. 1. 50; geb. in Leinw. m. Goldschn. n. 2. 50
Teniers', A., gesammelte Dichtungen. Nach dessen Tode hrsg. u.
m. e. Lebensbild versehen v. G. A. Kessel. 2. Aufl. 8^o. (XXIV,
315 S. m. Bildnis) n. 4. —;
geb. in Damast m. Goldschn. n. 5. —

Moritz Ruhl in Leipzig.

- Carnap**, die Kriegs-Artikel f. das Heer u. Erläuterung zur In-
struktion üb. dieselben, in Fragen u. Antworten bearb. Nebst
e. Anh.: Die wichtigsten u. am meisten zur Anwendg. zu bring.
Verordngn. des Militär-Strafgesetzbuches. gr. 8^o. (32 S.)
n. —. 40
Kriegs-Artikel f. das Heer. Vom 31. Oktbr. 1872. Plafat.
39,5×49,5 cm. n. —. 20

Otto Schulze Berl. in Cöthen.

- Adressbuch** der Stadt Cöthen. Hrsg. v. A. Usherberg. 8^o. (III,
321 S.) Geb. n.n. 3. 60

G. A. Schwetsche & Sohn in Braunschweig.

- Corpus Reformatorum.** Vol. 83. gr. 4^o. n. 12. —
83. J. Calvini opera quae supersunt omnia. Edd. G. Baum. E. Cunitz, E.
Reuss. Vol. 55. (VII S. u. 516 Sp.)

L. Staackmann in Leipzig.

- Spielhagen's, F.**, sämtliche Romane. 53. u. 54. Bfg. 8^o.
bar à —. 40
8. Bd. Sturmflut. 10. Aufl. 1. Bd. (S. 241—377.)

Joh. Thom. Stettner in Lindau.

- Schriften** des Vereins f. Geschichte des Bodensees u. seiner Um-
gebung. 24. Hft. 8^o. (III, IV, 248 S. u. S. 73—152 m.
5 Abbildgn., 4 Taf., 1 Karten-Skizze u. 1 Bl. Erläutergn.) In
Komm. bar n.n. 7. —

Künftig erscheinende Bücher.

- Wilhelm Baensch in Dresden.** 1589
Neues Archiv f. sächs. Geschichte u. Alterthumskunde. 17. Bd.
1. u. 2. Heft. 3 M.
Breitkopf & Härtel in Leipzig. 1589 u. 1595
Enna, zehn Lieder f. eine Singstimme u. Pianoforte. 1 M.
Neue Flugblätter. Nr. 11: Bismarcklied m. Zeichnungen von
Sattler. 10 J.
Friedrich Fleischer in Leipzig. 1589
Leisner, Buchstabe und Geist. Geh. 1 M.
H. Friedländer & Sohn in Berlin. 1592
Das Tierreich. Hrsg. v. d. deutschen zoologischen Gesellschaft.
Probeflieferung. 1 M 50 J.
**Dr. Fr. Goedsche's Buchhandlung Karl Schell
in Schneeberg.** 1595
Dost u. Kupfer, Liederbuch f. Männerchöre höh. Schulen. Geb. 2 M.
Dost, Liederbuch f. höh. Schulen. 3. Aufl. Geb. 1 M 90 J.
Wilhelm Herz in Berlin. 1595
Schmidt, Geschichte der deutschen Literatur. 5. Bd. 9 M.
J. Subers Verlag in Frauenfeld. 1591
Widmer, unser Lebensgesetz. Geh. 2 M 60 J; geb. 3 M 20 J.
W. Roeder Hofbuch., Sep.-Cto. „Die Frau“ in Berlin. 1596
Die Frau. III. Jahrg. Heft 7.
Pahl'sche Buchhandlung (A. Gaase) Verlag in Bittau. 1594
Kaufmann. Unterrichtswerk „Mercur“. Bfg. 1. 60 J.
**C. Troemer's Univ.-Buchhandlung (Ernst Garmis)
in Freiburg i/Br.** 1595
German, Billardstudien. 2. Aufl.
Bernh. Friedr. Voigt in Weimar. 1589
Hagdorns Anstreicher. 6. Aufl. Ca. 3 M.

Zum Gesetzentwurf**betr. Abänderung der Gewerbeordnung.**

(Wortlaut des Entwurfs vgl. Nr. 10 d. Bl. vom 14. Januar 1896.)

Deutscher Reichstag.

Sigung vom 11. März 1896.

(2. Lesung des Gesetzentwurfs.)

Von den den Buchhandel betreffenden Beratungsgegen-
ständen der Reichstags-Sigung vom 11. März sei hier folgendes
hervorgehoben:

In Artikel 11 des Gesetzentwurfs betr. Abänderung der
Gewerbeordnung heißt es:

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Be-
stellungen im Umherziehen sollen ferner sein 12) Druck-
schriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in
sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben ge-
eignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder
Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen er-
scheinen, wenn nicht die Zahl der Lieferungen des
Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen
Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle
bestimmt verzeichnet ist.

Die gesperrt gedruckten Worte sind ein Zusatz der neuen
Gesetzentwurfvorlage.

Hierzu hatte der Abgeordnete Gize beantragt:
die Worte:

»die Zahl der Lieferungen und deren Gesamtpreis«
zu ersetzen durch die Worte:

»und deren Gesamtpreis«.

Die betreffende Stelle des Artikels 11 wurde in der
Form dieses Antrags angenommen.

Es gelangte hierauf der folgende Antrag der Abge-
ordneten Gröber (Württemberg), v. Holleuffer, Dr. Gize,
Jacobsköttler zur Beratung:

Der Reichstag wolle beschließen:
als Artikel 11a einzusetzen:

Im § 56a der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3
folgende Bestimmung hinzugefügt:

[Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umher-
ziehen sind ferner:]

4. das Auffuchen von Bestellungen sowie der Abschluß
von Geschäften, bei denen Waren gegen Teilzahlungen
unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Ver-
äußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber ob-
liegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurück-
treten kann. (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die
Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.)

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf
Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des § 44
Warenbestellungen auffuchen.

Dieser Antrag wurde trotz des Widerspruchs des Regie-
rungsvertreter's Direktor von Woedtke und des Abgeordneten
Dr. Gasse angenommen.

Deutscher Reichstag.

Sigung vom 10. März 1896.

(2. Lesung des Gesetzentwurfs.)

Nach Artikel 7 des Entwurfs soll der § 42 b der Gewerbeord-
nung, der von dem Warenfeilbieten und Warenaufkaufen, dem Auf-
suchen von Warenbestellungen und dem Anbieten von gewerblichen
Leistungen handelt, dahin geändert werden, daß dieser Gewerbe-
betrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde, wo
die betreffenden Personen ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche

Niederlassung haben, der Genehmigung bedarf; die betreffende Vorschrift soll aber nicht mehr wie bisher auf Grund eines Gemeindebeschlusses von der höheren Verwaltungsbehörde ausgehen, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Auch soll die Bestimmung auf einzelne Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden können, nicht bloß auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen.

Abgeordneter Richter (fr. Volksp.): Es handelt sich hier um einen unberechtigten Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung. Bisher bedurfte es eines Gemeindebeschlusses, also der Uebereinstimmung von Stadtverordneten und des Magistrats, um einen bestimmten Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus zu untersagen. Künftighin soll von oben dekretiert werden dürfen, daß ein bestimmter Gewerbebetrieb auf der Straße u. s. w. unterbleiben soll. Was man sonst für die Einschränkung des Hausiergewerbes gesagt, trifft hier nicht zu; die Gewerbe, um die es sich hier handelt, werden von Einheimischen betrieben, welche der Polizei und in kleinen Städten auch dem Publikum bekannt sind. Gegen Belästigung kann das Publikum durch die Hausbesitzer selbst geschützt werden, wenn die Anerbieten von Haus zu Haus in lästiger Weise überhand nehmen. Warum also diese ganzen Sachen nicht den Kommunalbehörden zur Entscheidung überlassen? Ehe man zu so einschneidenden Bestimmungen überging, hätte man erst prüfen sollen, ob in der Praxis Unzuträglichkeiten vorgekommen sind; nur vom Hörensagen weiß man, daß in Frankfurt a. M. Streit gewesen sein soll zwischen dem Polizei-Präsidium und den städtischen Behörden in Bezug auf die fernere Zulassung des Gewerbebetriebs. Und weil nun die städtischen Behörden nicht den Anforderungen des königlichen Polizei-Präsidiums geneigt waren, greift man nach der Klinke der Gesetzgebung. Was Berlin anbetrifft, so wird der Straßengewerbebetrieb mehr als billig von der Polizei behelligt. Wenn ich die Friedrichstraße passiere, so tritt dieser oder jener Verkäufer an mich heran und schüttet mir sein Herz aus über die lästige Art der Kontrolle durch die Schutzmannen. Man könnte vielleicht die Gewerbetreibenden vom Bürgersteig fern halten, aber man sollte sie nicht in der Weise schikamieren. Auch die Zeitungsverkäufer leiden darunter, und insolge dessen hat sich der Verkauf von Zeitungen in Berlin nicht so entwickelt wie in anderen großen Städten. Die zweite Aenderung ist eine Verbesserung, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, ein Verbot, welches sonst für einen ganzen Gemeindebezirk ausgesprochen werden müßte, nur für einen Teil einzuführen.

Ministerial-Direktor von Woedtke: Die Regierung glaubt doch trotz des gegenteiligen Kommissionsbeschlusses an ihrer Vorlage festhalten zu müssen. Bezüglich der Beschlüsse der Gemeindebehörden ist doch festzustellen, daß diese nicht immer erfolgt sind, wo sie notwendig waren.

Abgeordneter Richter: Wenn die Gemeinden keine Beschlüsse gefaßt haben, so beweist das, daß sich keine Mißstände in dieser Beziehung herausgestellt haben. Der Berliner Magistrat hat protestiert dagegen, daß den Gemeinden hier von oben her vorgeschrieben werden soll, was sie thun sollen.

Artikel 7 wird mit Ausnahme der Bestimmung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs angenommen.

Artikel 8 betrifft das Aufkaufen von Waren und die Auffuchung von Bestellungen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung. Die Bestimmung des § 44: »Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen«, soll folgenden Zusatz erhalten: »Ingleichen darf das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.«

Abgeordneter Freiherr von Stumm (Rp.) beantragt die Worte »soweit nicht der Bundesrat . . . zuläßt« zu ersetzen durch »soweit dazu nicht eine ausdrückliche öffentliche oder schriftliche Aufforderung ergangen ist.«

Abgeordneter Quentini (nl.) will diese Worte ersetzen durch »betrifft deren der Bundesrat dies vorschreibt.«

Die Abgeordneten Dr. Gasse (nl.) und Dr. Förster-Neustettin (Ref.-P.) beantragen, den Buchhandel von diesem Verbot auszunehmen; Abgeordneter Dr. Bürklin (nl.) stellt denselben Antrag bezüglich des Weinhandels.

Für den Fall der Ablehnung seines Hauptantrags beantragt Abgeordneter Quentini, die Druckschriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, Wein und Bau-

materialien auszunehmen. Wird auch diese Fassung abgelehnt, so beantragt Abgeordneter Quentini: den Art. 8 erst mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten zu lassen und folgende Resolution anzunehmen: »Der Herr Reichskanzler wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Ausnahmen, welche der § 44 der Gewerbeordnung zuläßt, folgende Waren vorzugsweise Berücksichtigung finden: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, Wein und Baumaterialien.«

Die Abgeordneten Fuchs und Humann (Zentr.) beantragen folgenden Zusatz:

»Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 5 Jahre lang in ihrem Gewerbe Warenbestellungen bei Privaten aufgesucht haben, verbleibt es bis zum Ausscheiden des bzw. der Inhaber der Firma für den zeitigen Umfang ihres Gewerbebetriebes bei den bisherigen Bestimmungen.«

Abgeordneter Freiherr von Stumm (Rp.): Das Auffuchen von Warenbestellungen ist in den meisten Fällen ganz genau dasselbe wie der Hausierhandel; denn es werden nicht bloß Muster vorgezeigt, sondern die Waren direkt geliefert; deshalb kann ich keine Ausnahmebestimmung zulassen, wie sie die Herren Fuchs und Humann wollen. Weshalb soll denn ein Gewerbetreibender, der fünf Jahre das Detailreisen betreiben läßt, besser gestellt sein als ein solcher, der erst vier Jahre seinen Betrieb hat? Ebenso wie das Auffuchen von Warenbestellungen bei Kaufleuten und solchen Personen, welche die Waren für ihren Gewerbebetrieb brauchen, zugelassen sein soll, muß es auch gestattet sein da, wo eine direkte Aufforderung seitens der Beteiligten ergeht. Ich habe sonst nichts gegen die Erteilung von Befugnissen an den Bundesrat, aber in diesem Falle würde der Bundesrat doch durch seine Bestimmungen manchen Gewerbebezweig begünstigen, andere aber schädigen können, je nachdem er nur die notwendigsten Ausnahmen zuläßt oder dabei so weit geht wie die Wünsche der Interessenten. Die Anträge aus dem Hause entsprechen ja wohl meist den Wünschen der Interessenten in den einzelnen Wahlkreisen. Das führt zu bedenklichen Konsequenzen. Redner bittet deshalb, möglichst bei der Vorlage zu bleiben, weil dieselbe sonst ein Schlag ins Wasser sein würde.

Von Seiten der Abgeordneten Gröber (Zentr.), von Holleuffer (dkons.), Dr. Hize (Zentr.) und Jacobskötter (dkons.) ist ein Kompromißantrag eingegangen, den Artikel 8 folgendermaßen zu gestalten:

»Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Auf das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.«

Abgeordneter Dr. Gasse zieht zu Gunsten dieses Antrags seinen Antrag zurück; ebenso Abgeordneter Dr. Förster.

Abgeordneter Dr. Hize meint, daß der Antrag alles angenommen habe, was notwendig sei, um eine möglichst große Mehrheit für denselben zu gewinnen, namentlich auch bezüglich des Buchhandels die Zustimmung zu erleichtern.

Abgeordneter Quentini (nl.) erklärt, daß er seine drei Anträge zurückziehe und nur die Resolution aufrecht erhalte. Uebrigens würde ein Teil seiner Freunde gegen die ganze Vorschrift des Artikels 8 stimmen, weil sie es nicht für notwendig hielten, die kaufmännische Tüchtigkeit irgendwie zu beschränken. Daß eine Belästigung des Publikums durch die Detailreisenden irgendwie stattgefunden habe, sei nicht bekannt geworden; solche Behauptungen stammten aus dem Lager der Konkurrenz und wären daher mit großer Vorsicht aufzunehmen. Was die großen Versandgeschäfte durch die Größe ihres Betriebes leisteten, das müßten die kleinen Geschäfte durch persönliche Liebenswürdigkeit, durch das Auffuchen der Kunden u. s. w. ersetzen. Die Annahme der Vorlage ohne eine gleichzeitige Beschränkung der Versandgeschäfte würde die Wirkung des Gesetzes illusorisch machen.

Abgeordneter Humann (Zentr.) tritt im Interesse der Vielesfelder Leinenindustrie und der Wäschekonfektion im allgemeinen für die Zulassung des Detailreisens für diese Branche ein.

Abgeordneter Dr. von Cuny (nl.) erklärt, daß der Weinantrag in den Kompromißantrag nicht aufgenommen sei, trotzdem für ihn gerade das Detailreisen am meisten üblich sei. Redner tritt für den Antrag Bürklin ein, da der Antragsteller selbst durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert sei.

Abgeordneter Dr. Förster-Neustettin erklärt sich für den Kom-

promifantrag Gröber mit der Maßgabe, daß der Antrag Stumm in denselben eingeschaltet werde.

Abgeordneter Casselmann (fr. Volksp.) hält die Einschränkung des Detailreisens für bedenklich, da von einer solchen Maßregel nur die kleineren und mittleren Geschäftsleute Nachteile haben würden zu Gunsten der großen Waren- und Versandhäuser. Die Detailreisenden sähen in der Gleichstellung mit den Hausierern eine Degradation.

Abgeordneter Bogherr (Soz.) erklärt sich gegen Artikel 8, weil derselbe eine durchaus reaktionäre Maßregel sei und eigentlich lediglich den Finanz-Ministern der Einzelstaaten eine neue Einnahme zuführe, da die Kaufleute dann Hausierscheine lösen müßten, vielleicht für die Bezirke der kleinen Einzelstaaten mehrere zu gleicher Zeit. Besonders lästig sei die Bestimmung für die Angestellten; sie könnten in Zukunft erst mit dem 25. Lebensjahre als Detailreisende auftreten, verkörn also dadurch mindestens fünf Jahre ihres Lebens; denn mit dem 20. Lebensjahre wären sie wohl befähigt für diese Arbeit. Wie umstritten die ganze Frage sei, zeigten die zahlreichen Anträge und Gegenanträge, die eingebracht und geändert würden, so daß man sich kaum hineinfinden könne. Für den Weinreisenden wären alle zu Ausnahmen bereit, sogar der Bundesrat sei in den Motiven dafür. Im übrigen nähme jeder die ihn interessierenden Industrien aus und überlasse sonst alles der Vollmacht des Bundesrats, der neue Erlaubnis geben, aber auch alte Erlaubnis widerrufen könne. Die Sozialdemokraten würden jedoch gegen alle Anträge stimmen, da solche gesetzlichen Maßregeln nur ein schwacher und nutzloser Versuch seien, der Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse entgegenzutreten.

Abgeordneter von Wolszlegier-Gilgenburg (Pole) erklärt sich für den Antrag v. Stumm, den er in den Antrag Gröber-Polleuffer aufnehmen will; für die Weinreisenden will er keine Ausnahme machen.

Abgeordneter Dr. Sasse (nl.): Die Mehrzahl meiner politischen Freunde steht der Vorlage sympathisch gegenüber. Wenn so viele Anträge vorliegen, so zeigt das, wie richtig unser Antrag war, eine Kommissionsberatung stattfinden zu lassen; daß einige Anträge jetzt zurückgezogen werden konnten, erklärt sich durch die inzwischen stattgehabte Vereinbarung, wobei ja auch der Buchhandel in ausgiebiger Weise berücksichtigt worden ist. Redner empfiehlt ferner Ausnahmen für den Wein und die Wäschefabrikation.

Abgeordneter Fischbed (fr. Volksp.): Der Staat scheine jetzt die Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen, die Bürger in solche erster und zweiter Klasse zu teilen. Man nehme es als Pflicht des Staats in Anspruch, den sekhafsten Handel in erster Linie zu schützen gegen die Ausdehnung des Hausierhandels. Diese Ausdehnung sei aber eine Folge der falschen Durchführung der Sonntagsruhe. Die Vieleselder Weinenindustrie sei durch die Güte ihrer Fabrikate größer geworden, und zwar deshalb, weil sie durch Reisende die Waren dem Publikum ins Haus bringe. Gerade die einsam wohnenden Beamten der Forstverwaltung, der Zollverwaltung, die Lehrer und Geistlichen auf dem Lande würden gar keine Gelegenheit haben, Einkäufe in gewissen Artikeln zu machen, wenn ihnen nicht die Detailreisenden die Sachen ins Haus brächten.

Nachdem Abgeordneter Dr. Schädler (Centr.) sich gegen eine Ausnahme zu Gunsten der Weinreisenden ausgesprochen hat, bezeichnet

Abgeordneter Fuchs (Ctr.) es als eine große Härte, daß plötzlich das Detailreisen aufhören solle; man müsse eine Uebergangsperiode schaffen, während deren das Detailreisen ganz allmählich verschwinden würde.

Abgeordneter Dr. Dahn (b. l. F.) tritt für den Antrag Gröber-Polleuffer ein und wendet sich dagegen, besondere Uebergangsbestimmungen zu schaffen. Die Landwirte hätten die Schädigung durch die Handelsverträge auch ohne jeden Uebergang auf sich nehmen müssen. Brotlos würden die Detailreisenden nicht, sie würden höchstens etwas höher besteuert.

Abgeordneter Frihen (Centr.) tritt ebenfalls für die Weinenindustrie ein.

Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Boetticher: Meine Herren! So viel ist mir aus den Diskussionen klar geworden, daß der Wunsch in weiten Kreisen des Hauses besteht, an der Regierungsvorlage irgend welche Aenderungen vorzunehmen. Ich muß indessen betonen, daß auch nach aufmerksamer Berücksichtigung der Gründe, welche für die verschiedenen Anträge vorgebracht sind, ich von der Ueberzeugung nicht lassen kann, daß die Regierungsvorlage bei weitem den Vorzug verdient. Zunächst ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, daß im Gesetz eine Ausnahme von den neuen Bestimmungen über das Detailreisen zu Gunsten des Buchhandels gemacht werde. Meine Herren, ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der Bundesrat, wenn er nach der Fassung der Regierungsvorlage die Befugnisse erhielte, seinerseits Ausnahmen von den Bestimmungen über das Detailreisen zu statuieren, auch den Vertrieb von Druckschriften

unter diese Ausnahmen aufnehmen würde. Nach den in dem hohen Hause hierüber gepflogenen Verhandlungen und nach der Begründung der Petitionen, die auf diesem Gebiete auch an die Reichsregierung gekommen sind, verkenne ich nicht, daß sich manches dafür anführen läßt, hier den Druckschriftenvertrieb besonders zu berücksichtigen. Nun kommt aber der Appetit bekanntlich beim Essen, und wenn man eine Ausnahme macht, so findet man sehr bald Veranlassung, eine Erweiterung des Kreises der Ausnahmen zu wünschen. So ist es auch hier gegangen. Wir haben jetzt schon Wünsche nach Ausnahmen zu Gunsten des Weins, der Textilien, Baumaterialien, Nähmaschinen u. s. w.; und ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß sich bis zur dritten Lesung noch weitere Wünsche geltend machen werden. Aber aus der Erörterung über die Ausnahmen haben wir, glaube ich, den Schluß zu ziehen, daß das pro und contra sich in einzelnen Fällen stark die Wage hält; und deshalb halte ich es nicht für richtig, daß der Reichstag sich über diesen Streit mit der Wirkung schlüssig macht, daß nun durch das Gesetz festgelegt wird, welche Ausnahmen bezüglich des Detailreisens stattfinden sollen. (Sehr richtig!) Ich halte es für viel richtiger auch vom Standpunkt der Interessenten, die ihre Wünsche geltend machen, daß der Reichstag dieses schwierige Geschäft, das pro und contra zu ergründen und das Rechte zu finden, dem Bundesrat überläßt, der in dieser Beziehung bekanntlich einen breiten Rücken hat und es auch gerne übernehmen wird. Was wird die Folge sein? Schlagen Sie hier eine nachgesuchte Ausnahme ab, so ist der betreffende Industriezweig schwer imstande, die Vergünstigung, die ihm seine Vertreter hier zu teil werden lassen wollten, nachträglich vom Bundesrat zu erlangen, und nehmen Sie die Ausnahme an, so nehmen Sie vielleicht dabei nicht die gebührende Rücksicht auf die Gegenstände, aus denen gerade für den speziellen Zweig die Ausnahme sich nicht empfiehlt. Wenn nun aber geändert werden soll, so könnte ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, mit dem Antrag der Herren Gröber, von Polleuffer, Dr. Sige und Jacobskötter auf Nummer 176 der Drucksachen noch am ersten einverstanden sein; nur werde ich mir gleich den Vorschlag zu machen erlauben, daß auch in diesem Antrag eine Korrektur vorgenommen werden möge. Der fragliche Antrag statuiert zunächst nur eine Ausnahme durch das Gesetz selbst zu Gunsten des Druckschriftenhandels. Er erweitert außerdem den Kreis der Befugnisse des Bundesrats, worüber sich reden läßt. Dagegen enthält er gegenüber der Regierungsvorlage eine Abweichung, welche meines Erachtens bei der Feststellung des Paragraphen beseitigt werden muß. Der Antrag Gröber und Genossen will nämlich das Auffuchen von Bestellungen nur zulassen bei solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, und er weicht von der Regierungsvorlage darin ab, daß diese auch noch das Auffuchen von Bestellungen bei Kaufleuten unbefristet zulassen will. Meine Herren, wenn Sie nach diesem Antrag beschließen, so schaffen Sie mit Rücksicht auf unsere Handelsverträge zwei Kategorien von Personen, die dasselbe mit verschiedener Befugnis treiben. Im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag — im deutsch-rumänischen ist der Wortlaut der Bestimmung derselbe — heißt es ausdrücklich:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatslandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen, oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen.“

Meine Herren, nach diesen Verabredungen sind die Handelsfirmen der Schweiz und aller derjenigen Staaten, welche sich in gleicher Lage befinden, berechtigt, innerhalb Deutschlands unter den entsprechenden Voraussetzungen bei Kaufleuten unbefristet Warenbestellungen suchen zu lassen. Sie stellen also, wenn Sie den Antrag Gröber ohne Einfügung der Worte der Regierungsvorlage „bei Kaufleuten oder“ annehmen, die deutschen Kaufleute schlechter als die Kaufleute derjenigen Staaten, für welche jene Handelsvertragsfestsetzung gilt. (Hört! hört! rechts.) Ich möchte deshalb glauben, Sie thun wohl, die Fassung der Regierungsvorlage in dieser Beziehung anzunehmen. Ich kann auch keinen Nachteil hierin erblicken; denn gegenüber dem Detailreisenden ist der etablierte Kaufmann unter allen Umständen am widerstandsfähigsten; er wird den ihm unbequemen Detailreisenden sehr wohl abzuwehren imstande sein. Viel weniger widerstandsfähig ist der Privatmann, dem der Detailreisende, sei es ein Wein-, Tabak- oder Textilreisender, unter Umständen denn doch recht unbequem werden kann. Ich gehe nicht so weit, daß ich den Detailreisenden

als eine Landplage ansehe, eine Bezeichnung, die er in diesem Hause über sich hat ergehen lassen müssen. Aber das verstehe ich sehr wohl, daß in weiten Schichten des Publikums die Vorlage nicht bloß aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es sich um eine Maßregel handelt, die einem großen Teil unseres Mittelstandes zu gute kommt, für gerechtfertigt gefunden wird, sondern auch um deswillen, weil dadurch die Belästigung, die durch den Andrang der Detailreisenden für das Publikum entsteht, eingeschränkt wird. Also ich kann Ihnen, wenn Sie doch einmal der Regierungsvorlage in forma producta die Zustimmung nicht erteilen zu können glauben, nur empfehlen, den Antrag Gröber nach der von mir gegebenen Anregung zu torrigieren.

Was die Anträge Quentin und Fuchs-Humann auf Nr. 199 und 186 der Drucksachen anlangt, so erkenne ich das Wohlwollen für die Aufrechterhaltung bestehender Betriebsinteressen, das diesen Anträgen zu Grunde liegt, in vollem Maße an. Aber, meine Herren, ich halte diese Anträge um deswillen nicht für annehmbar, weil sie einen Zustand schaffen, bei welchem jede Kontrolle darüber, ob der betreffende Detailreisende zu seinem Geschäft legitimiert ist oder nicht, unmöglich sein würde. Sie würden auch in dieser Beziehung in Bezug auf die Firmen und in Bezug auf die Waren einen Dualismus schaffen, der die Behörden außer Stand setzt, eine wirksame Kontrolle zu führen. Ganz mit Recht hat bereits der Herr Abgeordnete Dr. Hahn ausgeführt, daß solche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben, wenn es sich um eine Maßregel handelt, die wirklich eine Verbesserung des bestehenden Zustandes herbeiführen soll, ertragen werden müssen, so unangenehm sie auch in dem einzelnen Falle sein mögen, und der Herr Abgeordnete Hahn hat auch das Remedium bereits angegeben, indem er sagte, die ganze Frage laufe auf eine Steuerfrage hinaus; denn was bisher die Gewerbelegitimationskarte geleistet hat, wird künftig der Wandergewerbeschein leisten.

Abgeordneter von Dolleuffer stellt eine Revision des Antrages Gröber und Genossen im Sinne der Ausführungen des Staatssekretärs für die dritte Lesung in Aussicht.

Damit schließt die Diskussion über Artikel 8.

Nachdem der Antrag Frigen-Humann bezüglich der Aufnahme der Gegenstände der Leinen- und Wäschefabrikation in den Antrag Gröber in namentlicher Abstimmung mit 130 gegen 109 Stimmen angenommen worden, wird unter Ablehnung sämtlicher übrigen Anträge der so veränderte Kompromißantrag Gröber ebenfalls angenommen.

Zur Lohnbewegung im Buchdruckgewerbe.

(Vgl. Nr. 58 d. Bl.)

Zustimmungserklärungen zu der in Nr. 58 d. Bl. vom 11. d. M. veröffentlichten Erklärung von Leipziger Verlagshandlungen betreffs der gegenwärtigen Lohnbewegung der Buchdruckergehilfen sind von folgenden Verlagshandlungen eingegangen:

| | |
|--|---------------|
| Abel & Müller | Leipzig. |
| E. Abel-Klinger | Nürnberg. |
| Adolf Ander | Dresden. |
| M. Apian-Bennewig | Leipzig. |
| Max Babenzien | Rathenow. |
| J. G. Bach's Verlag (Fr. Eugen Köhler) | Leipzig. |
| Julius Baedeker Verlag | Leipzig. |
| Th. Ballien | Berlin. |
| Barnewitz'sche Hofbuchh. (Verlags-Conto) Emil Frehse | Neustrelitz. |
| Rud. Bechtold & Co. | Wiesbaden. |
| E. G. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oscar Beck. | München |
| J. A. Berger | Leipzig. |
| A. Bergmann | Leipzig. |
| J. F. Bergmann | Wiesbaden. |
| Eduard Besold | Leipzig. |
| F. W. v. Biedermann | Leipzig. |
| E. G. Bley's Verlag | Gera. |
| Hermann Böhlau's Nachf. | Weimar. |
| J. G. Bon's Verlag | Königsberg |
| Harald Bruhn | Braunschweig. |

| | |
|--|--------------------|
| Martin Bülz Verlag | Chemnitz. |
| Bureau des „Praktischen Maschinen-Constructeur“ W. S. Uhland | Leipzig-Gohlis. |
| Oscar Coblenz | Berlin. |
| Hermann Costenoble | Jena. |
| R. v. Decker's Verlag G. Schenck | Berlin. |
| Edert & Pflug Kunstverlag | Leipzig. |
| Nich. Eckstein Nachf. G. Krüger | Berlin. |
| Alexander Edelmann | Leipzig. |
| L. Ehlermann | Dresden. |
| Wilh. Engelmann | Leipzig. |
| A. Entsch | Berlin. |
| Wilhelm Ernst & Sohn Georg Eberhard Ernst | Berlin. |
| Emil Felber | Weimar. |
| J. G. Findel | Leipzig. |
| Max Fischer | Dresden. |
| Th. G. Fisher & Co. | Kassel. |
| A. Freyschmidt's Verlag | Kassel. |
| Friedberg & Mode | Berlin. |
| Otto Fuhrmann | Stendal. |
| Th. Fuendeling | Hameln. |
| R. F. Funke | Berlin. |
| Carl Garte | Leipzig. |
| R. Gaertner's Verlag G. Heyfelder | Berlin. |
| S. Gerstmann's Verlag | Berlin. |
| Hermann Gesenius | Halle. |
| Grefner & Schramm | Leipzig. |
| Eugen Grimm | Leipzig. |
| E. Gruhn's Buchdruckerei u. Verlag W. Eck. | Warmbrunn. |
| R. v. Grumbkow | Dresden. |
| E. F. Bruner | Leipzig. |
| Gustav Adolf-Verlag | Dresden. |
| Friedrich Gutsch | Karlsruhe (Baden). |
| E. A. Hager | Chemnitz. |
| D. Haering | Berlin. |
| Rudolph Hartmann | Leipzig. |
| F. C. Heinemann | Erfurt. |
| M. Heinsius Nachf. | Bremen. |
| Hellm. Henkler's Buchdr. u. Verlag Johs. Henkler & Schirrmeister | Dresden. |
| Herrcke & Lebeling | Stettin. |
| Ferdinand Hirt | Breslau. |
| Carl Hofmann | Berlin. |
| Ernst Hofmann & Co. | Berlin. |
| Horn & Raasch | Berlin. |
| Alwin Huhle | Dresden. |
| Imberg & Leffon | Berlin. |
| Fr. Junge | Erlangen. |
| Jüstel & Göttel | Leipzig. |
| E. A. Kaemmerer & Co. | Halle. |
| E. Kempe | Leipzig. |
| J. U. Kern's Verlag (Mag Müller) | Breslau. |
| R. Kittler's Verlag (Oscar Birch) | Leipzig. |
| E. A. Koch's Verlag (G. Ehlers & Co.) | Dresden. |
| Albert Koch & Co | Stuttgart. |
| Fr. Eugen Köhler's Verlag | Gera-Untermhaus. |
| B. Konegen i/Ja Verlag des Reichs-Medicinal-Anzeigers B. Konegen | Leipzig. |
| E. W. Kreidel's Verlag | Wiesbaden. |
| Herm. Krone's phot. Kunstverlag | Dresden. |
| Ed Kummer | Leipzig. |
| Kunstanstalt (vorm. Gustav W. Seitz) | |
| A.-G. Wandsbel-Hamburg | Wandsbel. |
| Internationaler Kunstverlag M. Bauer & Co. | Berlin. |

| | | | |
|-------------------------------|--------------------|--|--------------------|
| Georg Lang | Leipzig. | A. Stein's Verlagsbuchh. | Potsdam. |
| C. D. Lehmann | Dresden. | Steingraber Verlag | Leipzig. |
| Leipziger Lehrmittel-Anstalt | Leipzig. | Hugo Steinitz | Berlin. |
| Oskar Leiner | Leipzig. | Rud. Stolle | Bad Harzburg. |
| Otto Lenz | Leipzig. | R. Streller | Leipzig. |
| F. E. C. Leuckart | Leipzig. | Eugen Strien Verlag | Halle. |
| A. G. Liebeskind | Leipzig. | A. Stuber's Verlag | Würzburg. |
| G. Löwensohn | Fürth. | J. G. Talschau's Verlag | Schöneberg-Berlin. |
| W. & S. Loewenthal | Berlin. | Richard Taendler | Berlin. |
| R. Maeder | Leipzig. | Th. Thomas | Leipzig. |
| Adolf Mahn's Verlag | Leipzig. | Ernst Treubar's Verlag | Dresden. |
| Theodor Martin's Textil-Berl. | Leipzig. | Ullstein & Co. | Berlin. |
| W. Mauke Söhne | Hamburg. | Eugen Ulmer | Stuttgart. |
| Herm. Mendelssohn | Leipzig. | E. Ungleich | Leipzig. |
| Carl Meyer | Hannover. | Franz Bahlen | Berlin. |
| Heinrich Minden | Dresden-Blasewitz. | Allgem. Verein f. deutsche Literatur | Berlin. |
| S. Mode's Verlag | Berlin. | Verlag d. deutsch. Photographenzeitung | Weimar. |
| Paul Moedebeck | Berlin. | Verlag des »Reichs-Medicinal-An- zeiger« | Leipzig. |
| Th. Mohr | Hamburg. | Verlag der »Reiseblätter« | Leipzig. |
| C. Ed. Müller's Verlagsbuchh. | Bremen. | Verlag »Reisende Ringe« | Leipzig. |
| Müller & Gräff | Karlsruhe. | Neue Berl. Verlagsanstalt, Aug. Krebs | Charlottenburg. |
| Musikinstrumentenzeitung | Berlin. | Verlagsanstalt und Druckerei (vorm. J. F. Richter) | Hamburg. |
| Oswald Muge | Leipzig. | Norddeutsche Verlagsanst., D. Goedel | Hannover. |
| Erwin Nägele | Stuttgart. | Münch. Verlags-Institut (H. Kugner) | München. |
| Neufeld & Genius | Berlin. | F. C. W. Vogel | Leipzig. |
| M. E. Neve | Berlin. | Hugo Voigt | Leipzig. |
| Nicolaische Verlagsbuchh. | Berlin. | Volkering & Co. | Leipzig. |
| Alfred Oehmigke's Verlag | Leipzig. | Alexander Waldow | Leipzig. |
| Leopold Ost | Hannover. | A. Weichert | Berlin. |
| Palm & Ente | Erlangen. | Weidmannsche Buchh. | Berlin. |
| Paul Parey | Berlin. | Wendt & Klauwell | Langensalza. |
| Hermann Paetel | Berlin. | Wiener'sche Verlagsbh. | Berlin. |
| Bernh. Paul | Berlin. | Wischan & Wettengel | Halle. |
| W. Pauli Nachf. (H. Jerosch) | Berlin. | Gustav Wolf | Dresden. |
| Justus Perthes | Gotha. | Wöller's Verlag | Leipzig. |
| Ed. Peter's Verlag | Leipzig. | Worrings Verlag | Frankfurt a/M. |
| Rud. Petrenz' Verlag | Neu-Muppin. | Friedr. Wreden | Berlin. |
| W. S. E. Pfeffer | Berlin. | Bruno Zechel | Leipzig. |
| E. Pohl's Verlag | München. | Julius Zwißler. | Wolfenbüttel. |
| Georg Reichardt Verlag | Leipzig. | (Ein weiteres Verzeichnis zahlreicher zustimmender Verleger konnte wegen Raum Mangels in dieser Nummer keine Aufnahme finden und wird folgen.) | |
| O. R. Reiland | Leipzig. | | |
| Wilhelm Reuter | Dresden. | | |
| Reuther & Reichard | Berlin. | | |
| Richter's Verlags-Anstalt | Leipzig. | | |
| Bernh. Richter's Verlag | Chemnitz. | | |
| Moritz Rühl | Leipzig. | | |
| Dr. R. Salinger | Berlin. | | |
| Gustav Schallehn | Magdeburg. | | |
| Heinrich Schindler | Berlin. | | |
| H. W. Schlimpert | Meißen. | | |
| Gustav Schloßmann | Gotha. | | |
| G. Schönfeld's Verlagsbuchh. | Dresden. | | |
| Aug. Schulze's Verlag | Berlin. | | |
| Herm. Schulze | Leipzig. | | |
| A. Schumann's Verlag | Leipzig. | | |
| C. M. L. Seeger | Grünau. | | |
| E. A. Seemann | Leipzig. | | |
| Karl Siegismund | Berlin. | | |
| Siegismund & Volkering | Leipzig. | | |
| Sinsel & Co. | Leipzig-Blagwitz. | | |
| Conrad Skopnik | Berlin. | | |
| Max Spohr | Leipzig. | | |
| Julius Springer | Berlin. | | |
| L. Staackmann | Leipzig. | | |
| Aug. Staats | Leipzig. | | |
| Friedr. Stahn | Berlin. | | |
| Carl Stange | Frankenberg. | | |

Kleine Mitteilungen.

Zur Lohnbewegung im Buchdruckgewerbe. — In den Verhandlungen des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins mit den Vertretern der Buchdruckergehilfen, die am 11. März im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig gepflogen worden sind, einigten sich die beiderseitigen Vertreter auf folgende einstimmig angenommene Resolution:

Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins erklärt sich bereit, dem Antrage der Gehilfenschaft auf Zusammentritt beiderseitiger Tarifvertreter zu entsprechen, und es werden zu den vorzunehmenden Wahlen, Beratungen und Beschlusfassungen mit den Gehilfenvertretern die folgenden Termine vereinbart:

1) Die Gehilfenvertreterwahlen werden sofort mittels Urwahlen durch das Einigungsamt des Gewerbegerichts der Stadt Leipzig ausgeschrieben und sind bis zum 25. März zu erledigen.

2) Die Anträge für den Tarif-Ausschuß sind bis zum 8. April bei dem Einigungsamt des Gewerbegerichts der Stadt Leipzig einzureichen. Die Veröffentlichung hat in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« und im »Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer« durch die in Leipzig ansässigen Prinzipal- und Gehilfenmitglieder des Tarif-Ausschusses zu erfolgen.

3) Am 15. April tritt der Tarif-Ausschuß der Prinzipale mit den gewählten Gehilfenvertretern unter Zulassung von je zwei Vorstandsmitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins und des Verbandes Deutscher Buchdrucker, sowie von zwei Nichtverbandsgehilfen, letztere sechs mit beratender Stimme, zu Verhandlungen in Leipzig zusammen.

4) Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins wird den vom Tarif-Ausschuss vereinbarten Tarif der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins zur Annahme unterbreiten, und soll der Tarif spätestens am 15. Mai d. J. in Kraft treten.

Die anwesenden Prinzipalvertreter erklären für sich persönlich, in ihren Kreisen für eine mäßige Kürzung der Arbeitszeit und eine Aufbesserung der Grundpositionen des Tarifs wirken zu wollen. Auch erklären sie sich bereit, die Prinzipalität von diesen Beschlüssen sofort in Kenntnis zu setzen und an dieselbe eindringlich das Ersuchen zu richten, den gegenwärtigen Zustand bis zum Abschluß der Verhandlungen als Friedenszustand zu betrachten und keinerlei Maßregelungen an den Personen vorzunehmen.

Andererseits erklären die Gehilfenvertreter, dafür sorgen zu wollen, daß bis zu dem oben erwähnten Schlußtermin Ausstände oder sonstige gewaltsame Auseinandersetzungen nicht stattfinden.

Die Buchhändler und der Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb. — Die unter diesem Titel von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Nr. 57 d. Bl. vertretene Ansicht, daß die Wünsche der Buchhändler wenig Aussicht auf Erfüllung hätten, haben die Ereignisse nicht bestätigt. Die Kommission zur Vorberatung des genannten Gesetzentwurfs hat in ihrer Sitzung vom 15. Februar den § 8, welcher die mißbräuchliche Benutzung gleichlautender Firmen, Namen oder Geschäftsbezeichnungen behandelt, auch auf die Bezeichnung »von gewerblichen Unternehmen und Druckschriften« ausgedehnt, wodurch den Wünschen der Verleger und Buchhändler entsprochen worden ist. Nach allen Anzeichen wird diese Bestimmung auch im Plenum beibehalten werden. Was Herr Fuld von dem Schutz der Bücherausstattung durch das Gesetz vom 12. Mai 1894 betr. den Schutz der Warenbezeichnungen sagt, bezieht sich eben nur auf die Ausstattung, nicht aber auf gleichlautende Titel. Letztere stets mit dem großen Apparat des Urheberrechts zu schützen, geht nicht an. Es giebt Titel, welche, wie Ebers sagt, nur dazu da sind, um ein Buch vom andern zu unterscheiden. Wenn aber diese Titel gleichwohl von andern ebenfalls, zum Zwecke eines unlauteren Wettbewerbs, zur Täuschung des Publikums, straflos benutzt werden können, so erfüllen sie eben ihren Zweck, Unterscheidungszeichen gegenüber andern Büchern zu sein, nicht mehr. »Der Titel kann schutzfähig und schutzbedürftig sein«, sagt Dr. Fuld und führt dafür meines Erachtens sehr weitgehende Beispiele an, die einen unlauteren Wettbewerb involvieren. Trotzdem sollen entsprechende Bestimmungen, die solchen verhindern, nicht in das Gesetz über diesen Wettbewerb

passen! Ich meine, man sollte die als notwendig erkannten Bestimmungen zur Bekämpfung eines unlauteren Wettbewerbs auch in einen Gesetzentwurf hineinbringen, der diese Materie regelt, und nicht warten, bis nach einigen Jahrzehnten vielleicht einmal die Urheberrechts-Gesetzgebung revidiert wird. G. Sölscher.

Zur Einkommensteuer in Preußen. — Wird die Einkommensteuer-Veranlagung eines Steuerpflichtigen von diesem beanstandet, so liegt, nach einem Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senat, vom 5. Oktober 1895, dem Steuerpflichtigen die Beweislast für die von ihm behauptete Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens ob. Er hat, wenn er ein Handels- oder Gewerbetreibender ist, eine übersichtliche und genügend informierende Aufstellung der Betriebseinnahmen und -Ausgaben zu machen, worauf dann die Parteien über die einzelnen Posten dieser Aufstellung zu verhandeln haben. — Wie von dem Ober-Verwaltungsgericht in zahlreichen Fällen nachgewiesen worden ist, trifft die Beweislast, sofern die Steuerpflicht an sich feststeht, den Zensiten. Er ist es, der unter der gegebenen Voraussetzung das erforderliche Material zur Rechtfertigung seines auf Ermäßigung gerichteten Antrags zu beschaffen hat; nicht aber liegt dem Steuergläubiger es ob, seinerseits darzuthun, daß der Steuerschuldner dasjenige Einkommen auch wirklich besitzt, zu dem er herangezogen ist. . . . Der Kläger (Zensit) hat nicht dem Beklagten eine vollständige Abschrift seiner Bücher vorzulegen. Wohl aber kann der Beklagte fordern, daß ihm eine übersichtliche Zusammenstellung, die ihm ermöglicht, sich zu verteidigen, zugefertigt wird. Außerdem aber bleibt es ihm überlassen, sich bei der Prüfung der Bücher zu beteiligen und sich auf diesem Wege ausreichende Information zu verschaffen, wo die übersichtliche Zusammenstellung ihm nicht zu genügen scheint.

Münchener Journalisten- und Schriftstellerverein. — In der Hauptversammlung des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins am 8. d. M. wurde der bisherige Vereinspräsident J. v. Schmädell aufs neue zum ersten Vorsitzenden, zum ersten Stellvertreter Hr. Knab, zum zweiten Benno Rauchenegger gewählt.

Schule für orientalische Sprachen. — Ein Lehrinstitut für orientalische Sprachen soll, wie die St. Petersburger Zeitungen melden, zur Förderung der Handelsbeziehungen Rußlands mit Japan, China und Korea in Wladiwostok eröffnet werden.



C. A. Koch's Verlag
(H. Ehlers & Co.)
*99] in Dresden.

Englisch-deutscher
Wort- und Phrasenschatz:
SYSTEMATICAL
ENGLISH-GERMAN VOCABULARY.

Von

Dr. Gustav Krüger.

8°. (VII u. 395 S.) Preis M 3.20.

„Wir empfehlen das reichhaltige, vortreffliche Buch als das beste seiner Art aufs wärmste.“
(Engl. Studien.)

Universum.

[23] Clichés

aller Gattungen aus unserer illustr. Familienzeitschrift geben wir zum Preise von 12 $\frac{1}{2}$ pro \square cm ab.

Auswahlsendungen von Abzügen bitten verlangen zu wollen.

Dresden. Verlag des Universum
Alfred Hauschild.

*67]

LICHTDRUCK, FARBENLICHTDRUCK
HELIOGRAVURE

sowie

alle photomechanischen Vervielfältigungsarten

Wissenschaftl. Werke
Illustr. Kataloge
Kunstbeilagen
Prachtwerke

liefert originalgetreu die

Kunst-Anstalt Albert Frisch
Königl. Preuss. Hoflieferant

Zeichnungen
Photogr. Aufnahme
in eigenen Ateliers
u. ausserhalb.

BERLIN W.

Lützow-Strasse 66.

AUTOTYPPIE, CLICHES, ZINKÄTZUNG.

*68] Zur Herstellung von

Druckarbeiten

aller Art empfehle ich meine auf das Beste eingerichtete

Buchdruckerei und Buchbinderei.

Neue leistungsfähige Maschinen, ein grosses Schriftmaterial und ein eingearbeitetes Personal setzen mich in den Stand, auch grössere Aufträge in kürzester Zeit zu erledigen.

Mit Kalkulationen, Papier- und Satzproben stehe ich gern zu Diensten.

Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

[*22] Zu den Ereignissen in Abessinien empfehlen wir folgende scharfe Galvanos zum Preis von 8 $\frac{1}{2}$ pro \square cm:

General Baratieri. 7x8 cm.

Major Galliano. 6x7 cm.

Negus Menelik. 7x8 cm.

Taitu, seine Gemahlin. 7x8 cm.

Abessinischer Hofstaat. 12x9 cm.

Landschaft bei Tebra Tabor.

12x7,5 cm.

Abessin. Hütte. 12x8 cm.

Kloster Aferbeine. 6,5x7,5 cm.

In Vorbereitung:

General Baldissera.

Abzüge stehen zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Leipzig. Schäfer & Schönfelder.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

Wer alles wissen will

Redaktion: Hugo Herold.

15. Jahrgang.

Geschäftsleitung: Max Pechstein.

Wer fern der Heimat und in überseeischen Ländern Fühlung mit dem alten Vaterlande sucht —
Wer mit Berufsgeschäften überhäuft, sich kurz und schnell von dem Gange der Weltbegebenheiten unterrichten will —
Wer weder Zeit noch Neigung hat, täglich eine grosse politische Zeitung zu lesen —
Wer abseits auf dem Lande wohnt und neben einem kleinen Lokalblatte einer ergänzenden Zeitungslektüre bedarf —
Der halte die im 15. Jahre erscheinende Wochenschrift „Das Echo“.

Das Echo bringt allwöchentlich in unterhaltender Form Berichte über alle politischen, wirtschaftl. wissenschaftl. u. gesellschaftl. Vorgänge, welche sich in Deutschland und im Auslande abspielen. **Das Echo** ist kein Parteiblatt, sondern es lässt die interessantesten Stimmen aller Parteien zu Worte kommen. **Das Echo** bringt in jeder Nummer ein bis zwei abgeschlossene Novellen, Erzählungen u. s. w. aus der Feder bewährter, zeitgenössischer Schriftsteller.

Das Echo bringt informierende Notizen, Kritiken und Leseproben aus den bedeutendsten Erscheinungen des internationalen Büchermarkts.

Das Echo betrachtet es insbesondere als seine Aufgabe, dem Leben und Treiben der Deutschen im Auslande die liebevollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abonnementspreis in Deutschland und Österreich 3 Mk. für drei Monate durch Buchhandel oder Postabonnement; bei direkter Zusendung unter Streifband nach allen Weltteilen für drei Monate 4 Mk. 50 Pf., für sechs Monate 9 Mk. und für zwölf Monate 18 Mk.

In das Abonnement kann jederzeit eingetreten werden, und wird „Das Echo“ vom Tage der Bestellung ab gegen Einsendung des entfallenden Betrages auf beliebig lange Zeit direkt vom Verlag oder durch jede Buchhandlung geliefert.

Probe-Nummern versendet umsonst und portofrei die Verlagshandlung **J. H. Schorer G. m. b. H.** Berlin W., Potsdamerstrasse 27a.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

Der lese Das Echo!

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.

15. Jahrgang.



*99]

Philosophische Schriften

VON

Dr. Theodor Weber,

Bischof der Altkatholiken.

Metaphysik.

Eine wissenschaftliche Begründung der

Ontologie des positiven Christenthums.

I. Band: Einleitung und Anthropologie
Preis 8 *M.*

II. Band: Die antithetischen Weltfaktoren und die spekulative Theologie.
Preis 11 *M.*

Emil Du Bois-Reymond.

Eine Kritik seiner Weltansicht.

Preis 5 *M.*

Stoeckls

Geschichte der neueren Philosophie.

Ein Beitrag

zur

Beurteilung des Ultramontanismus.

Preis 1 *M.* 20 *S.*

Verlag von

Friedrich Andreas Perthes
in Gotha.

DAS MUSEUM

Anleitung zum Genuss der Werke bildender Kunst
herausgegeben unter Mitwirkung von
Wilhelm Bode, Reinhard Kekulé von Stradonitz,
A. Bredius, W. v. Seidlitz, A. Venturi u. v. A.
Preis 1 Mark.

Soeben erschienen!

*100] Dieses wichtige Unternehmen wurde soeben ausgegeben.
 Auslieferung nur in Berlin.
 Berlin u. Stuttgart. W. Spemann.

| | |
|---|--|
| <p>*75] Für Buchhandlungen Druckereien Buchbindereien u. s. w.</p> | <p style="text-align: center;">vorzüglich geeignetes grösseres Hausgrundstück mit Platz für Neubauten in bester Buchhändlerlage in Leipzig ist zu verkaufen. Näheres auf Anfragen unter K. # *75 an die Geschäftsstelle d. B.-V.</p> |
|---|--|

Inhaltsverzeichnis.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. S. 513. — Künftig erscheinende Bücher S. 514. — Zum Gespenstwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung. S. 514. — Zur Rohnebewegung im Buchdruckgewerbe. S. 517. — Kleine Mitteilungen. S. 518. — Anzeigen. S. 519 u. 520.
 Anonym 520. — Frisch, Albert, Berlin 519. — Koch's Verlag, C. A., Dresden 519. — Perthes, Friedrich Andreas, Gotha 519 und 520. — Schäfer & Schönfelder, Leipzig 519. — Schorer, J. H., Berlin 520. — Spemann, W., Berlin 520. — Verlag des Universum, Dresden 520.

Verantwortlicher Redakteur: Max Evers. — Verlag: Geschäftsstelle des Vorjenseitigen der Deutschen Buchhändler (B. Thomaßen, Geschäftsführer) — Druck: W. Spemann & Co. in Leipzig. Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.